

16. Februar, einigt sich der Bischof von Würzburg mit der jungen Niederlassung der Predigermönche. Den Brüdern wird verstattet¹:

‘Audient autem confessiones et iniungent penitencias sub hac forma. Eos, qui immediate subsunt episcopo, puta eos qui dicuntur synodales, recipient uice episcopi. Laycos autem qui plebanis subsunt et clericos qui decanis subsunt, monachos et regulares canonicos uolentes eis confiteri, non recipient’.

Der Ausdruck *synodales* wird hier weniger selbstverständlich verwendet als in der Lütticher Urkunde; sein Sinn ist scharf präzisiert. — Der Bischof von Würzburg ist aber nicht nur geistlicher Richter, er ist in seinem Territorium zugleich der einzige Landrichter! Alle Personen also, die das Recht haben, nur vor einem echten alten Grafengericht sich zu verantworten, können mit Fug von sich sagen, dass sie ‘*immediate subsunt episcopo*’². Daher ist in Würzburg eine Uebertragung des Begriffs aus dem geistlichen ins weltliche Recht — sehr im Gegensatz zu anderen Territorien — nicht im mindesten anstössig.

Am 1. Mai desselben Jahres 1231 bewegen die Fürsten Heinrich VII. zu einem Erlass gegen die Reichsstädte, dem sogenannten *statutum in favorem principum*³.

Darin lautet c. 9: ‘*Item ad centas nemo sinodalis vocetur*’.

Das Privileg wird von Kaiser Friedrich bestätigt. Trotzdem bleibt der Ausdruck *synodalis* den Territorialurkunden fremd. Nur die Reichskanzlei wiederholt den Ausdruck im Landfrieden von 1234, c. 5 und 6.

Als Heinrichs Lage kritisch wird, erneuert er einer ganzen Reihe von Bistümern ihre Privilegien, es ist eine Art Spezialwiederholung des *statutum*, die er im Nov. 1234 z. B. für Mainz und Eichstädt ausfertigen lässt. Beide Mal schliesst sich die Reichskanzlei dem Sprachgebrauch des Territoriums an. Das Wort *synodalis* ist da nicht anzutreffen, und es wäre für Eichstädt freilich nicht passend gewesen. Aber in eben demselben Monat November urkundet Heinrich VII. auch für Würzburg, und da ist als-

1) Monum. Boica 45, 66 n. 39. Nur die Wiederholung aus dem J. 1263 Mon. Boica 37, 407 n. 356 war Zallinger, Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsf. 10 (1889), S. 217 ff. bekannt. 2) Näheres in der Verfassungsgeschichte Würzburgs (Herzogsgewalt 138 — 180). 3) MG. Constit. II, 418, n. 304.